

# **BL\_GERICHTE 460 16 78 vom 12. Januar 2016**

BL Gerichte, 2016-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460 16 78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_16_78)

FR: BL\_GERICHTE 460 16 78 du 12 janvier 2016

IT: BL\_GERICHTE 460 16 78 del 12 gennaio 2016

## **Regeste**

Mehrfacher, teilweise versuchter Diebstahl etc.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Gestützt auf § 12 Abs. 2 i.V.m. § 3 der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31) ist die Urteilsgebühr für das kantonsgerichtliche Verfahren auf CHF 9'000.- festzusetzen; hinzu kommen Auslagen in der Höhe von CHF 1'000.-. Entsprechend dem Prozessausgang, wonach sowohl die Berufung des Beschuldigten als auch die Anschlussberufung der Jugendanwaltschaft abgewiesen wurden, rechtfertigt es sich in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO, die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens je hälftig zu Lasten des Beschuldigten (CHF 5'000.-) und des Staates (CHF 5'000.-) zu verlegen.

### **E. 2**

Dem Beschuldigten ist präsidialiter die amtliche Verteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren mit Advokat Reto Gantner gewährt worden. Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung reicht der Rechtsvertreter des Beschuldigten seine Honorarnote vom 25. Oktober 2016 ein, welche ohne kantonsgerichtliche Hauptverhandlung einen Aufwand von 38 Stunden ausweist. Dieser Aufwand erscheint im Hinblick auf die im vorliegenden Verfahren notwendigen und angemessenen Arbeiten als insgesamt zu hoch, zumal die Berufung thematisch einzig auf die Frage der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, verbunden mit einer ambulanten Behandlung, oder die Unterbringung in einer offenen Einrichtung, verbunden mit einer ambulanten Behandlung, beschränkt war. Dementsprechend ist der geltend gemachte Aufwand auf angemessene 30 Stunden (inklusive kantonsgerichtliche Hauptverhandlung) zu reduzieren, weshalb dem Rechtsvertreter des Beschuldigten für seine Bemühungen im Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von pauschal CHF 6'000.- (inklusive Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer von CHF 480.-, insgesamt somit CHF 6'480.-, aus der Gerichtskasse zu entrichten ist. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton im Umfang von 50% verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.